

## Information zur Übergangsregelung DIN 18800 - EN 1090

Am 24.01.2012 beschloss der „Ständige Ausschuss für das Bauwesen“ (StAB), dass die Koexistenzphase vom 01.07.2012 auf den 01.07.2014 verlängert wird. Somit wird in Deutschland zwischen dem 17.06.2012 (s. Musterliste der technischen Baubestimmungen - MLTB von 12/2011) und dem 01.07.2014 die CE-Kennzeichnung aller vorgefertigten Bauprodukte aus Stahl oder Aluminium Pflicht werden.

Kunden können bereits zum heutigen Zeitpunkt Bauprodukte nach EN 1090 bestellen. Die erforderliche CE-Kennzeichnung dieser Bauprodukte setzt eine Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) nach EN 1090-1 voraus. Nur Projekte, die bis zum Ende der Koexistenzphase nach DIN 18800 Teil 7 beauftragt wurden, können noch unter dieser Norm abgewickelt werden. Die Zertifizierung nach DIN 18800 Teil 7 ist für den bauaufsichtlich geregelten Bereich (Bau-Produkten-Richtlinie) nur gültig bis Ende der Übergangszeit, nicht bis zum angegebenen Gültigkeitstermin lt. Zertifikat!

Wann das Ende der Koexistenzphase sein wird, steht noch nicht fest. Dies wird durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in der MLTB bekanntgegeben (i.d.R. 6 Monate vorher). Momentaner Stand (09.02.2012) ist, dass die Koexistenzphase zwischen dem 17.06.2012 und dem 01.07.2012 endet. Eine Verlängerung (spätere Einführung als 01.07.2012) ist jedoch sehr wahrscheinlich!

**Nur die Betriebe, die nach EN 1090-1 zertifiziert sind, dürfen eine CE-Kennzeichnung an ihren Produkten anbringen.**

Wir empfehlen allen Betrieben, die unter die Bauproduktenrichtlinie fallen, sich mit der Thematik zu beschäftigen, ein WPK-System aufzubauen, einzuführen und sich zertifizieren zu lassen. Die Verlängerung Koexistenzphase betrifft ausschließlich die Vergabe eines CE-Kennzeichens; also die Verpflichtung ein Bauprodukt mit einem CE-Zeichen zu deklarieren! Ist die EN 1090-2 Vertragsbestandteil, so ist die Konstruktion entsprechend der EN 1090-2 herzustellen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Bemessung nach Eurocode 3 (EC3) erfolgt ist oder der Kunde die EN 1090 im Vertrag erwähnt. Die Einführung des EC3 ist lt. MLTB weiterhin für den 01.07.2012 geplant. Wurde die Fertigung gem. EN 1090 durchgeführt, so kann jedoch eine Vergabe eines Ü-Zeichens gem. Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 4.10.2 „Vorgefertigte Bauteile aus Stahl und Stahlverbund“ nicht erfolgen, da diese sich auf die DIN 18800-ff bezieht. Es muss also eine CE-Kennzeichnung gem. EN 1090-1 erfolgen.

Hersteller von Hebezeugen / Krane nach DIN 15018 fallen nicht unter die Zertifizierung nach der EN 1090-1, da diese keine Bauprodukte gem. 89/106/EWG bzw. gem. 305/2011 darstellen.

Saarbrücken, 13.02.2012